

Satzung des TSV Dreisdorf – Ahrenshöft – Bohmstedt

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der TSV Dreisdorf – Ahrenshöft – Bohmstedt (TSV DAB) hat seinen Sitz in Dreisdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nummer VR 250 HU eingetragen.
2. Der TSV DAB ist Mitglied des LSV Schleswig-Holstein und ist dem Kreissportverband Nordfriesland angeschlossen.

§ 2 Zweck

1. Der TSV DAB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck ist die Förderung des Breitensports.
3. Verwirklicht wird der Zweck insbesondere durch das Angebot eines wöchentlichen Trainings sowie der Teilnahme an Punktspielen und an Turnieren.

§ 3 Grundsätze

1. Der Verein enthält sich jeder politischen und religiösen Betätigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Allgemeines

1. Mitglied des TSV DAB kann jede natürliche Person werden. Sie hat einen entsprechenden schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten.
2. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
5. Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht, Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen und dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen satzungsgemäß zu benutzen und am allgemeinen Übungsbetrieb teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Satzung und die Beschlüsse zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu bezahlen. Der Einzug der fälligen Beiträge erfolgt per Bankabruf.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
3. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Quartals, in dem der Austritt schriftlich erklärt wurde. Die schriftliche Kündigung hat beim Vorstand zu erfolgen.
4. Ein Mitglied kann durch den mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, gegen die Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstößt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweifacher schriftlicher Anmahnung die Beiträge nicht gezahlt hat.
5. Beschlüsse des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Ablehnung einer Beitrittserklärung betreffen, können durch schriftliche Erklärung angefochten werden, die dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat nach Kenntnisnahme durch den Betroffenen einzureichen ist. Über die Anfechtung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist durch Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes über die Anfechtung zu unterrichten.

III. Organe

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Verein. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder hierzu schriftlich einen Antrag stellen, einberufen.
2. Die jährliche Mitgliederversammlung sollte im 1. Quartal stattfinden. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten und in der Turnhalle mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Feststellung der Jahresrechnung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f. Wahl des Vorstandes
 - g. Wahl der Kassenprüfer
 - h. Berichte aus den Sparten
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr.
6. Bei den Wahlen zum Kassenprüfer scheidet jeweils ein Kassenprüfer nach Ablauf eines Jahres aus. Wiederwahl ist zulässig.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist zu seiner Gültigkeit vom Protokollführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Wahlen auf den Mitgliederversammlungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, offen durchgeführt.

§ 10 Engerer Vorstand

1. Der engere Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - der Kassenwart/- in
 - der stellvertr. Kassenwart/- in
 - der Schriftführer/- in
 - der Jugendwart/- in
 - der stellvertr. Jugendwart/- in
2. Dem engeren Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen für ihre Vorstandstätigkeit nicht vom Verein bezahlt werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem engeren Vorstand
 - den Spartenleiter/- innen
2. Der erweiterte Vorstand hat den engeren Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
3. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf ein.
4. Über den Inhalt der Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Finanzordnung

§ 12 Beiträge und Umlagen

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und wird per Bankabruf eingezogen. Umlagen können bei besonderen Anlässen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Kassenführung. Kassenbücher und Belege sind laufend zu führen und ordnungsgemäß abzulegen.

V. Sonstiges

§ 13 Haftung

1. Außerhalb der versicherungsmäßigen Deckung durch die Unfall- und Haftpflichtversicherung über den Landessportverband haftet der Verein nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen und Lehrstunden eintreten.

§ 14 Auflösung des TSV DAB

1. Die Auflösung des TSV DAB kann nur auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Das etwa vorhandene Vermögen wird bei Auflösung des TSV DAB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Deckung aller bestehenden Schulden der Grund- und Hauptschule Drelsdorf übergeben mit der Verpflichtung, es sportfördernd zu verwenden. Vor Umsetzung dieses Beschlusses ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07. März 2007 tritt die Satzung in Kraft.

Drelsdorf, den 07. März 2007.....

.....
(Hans Feddersen, 1. Vorsitzender)

.....
(Tanja Albrecht, Kassenwartin)